

OPFER DES HEXENWAHNS:

Vorfahren der Mindener Familie MUERMANN

in Herford und Petershagen

ANLAGE - 3 -

Briefwechsel zwischen der Regierung des Fürstentums Minden
und dem Kurfürsten 1654 ----- P.S. (= Postscriptum)

"Gnedigster Churfürst undt Herr,

Mögen E(urer) Churfürstl. Durchl(aucht) wir hierdurch gehorsambst nicht verhalten, weßmaßen bey vorigen Kriegswesen, confusionen undt unterlaßener Kirchenlehr undt Visitation (durch den Superintendenten. D.Verf.) die Boßheit undt Gottlosigkeit der Menschen in den benachbarten orten undt hiesigem Fürstenthumb sehr überhandt genommen, also daß auch das leidige Hexenwesen darüber eingerißen, die was verschiedene anietzo (= jetzt) bekandt, nach beschehener inquisition (= geschehener Untersuchung), examination undt uff eingeholte Urtheil (= von dem Schöffengericht oder einer juristischen Fakultät eingeholtes Urteil?) rechtmeßig gemachten proceß (hin) auch zum Theill bereits hingerichtet worden.

Wenn aber davon noch verschiedene (Personen) hin undt wieder in den Ämbtern undt alhier (in Petershagen) gefangen sitzen, auch vermuthlich vermittelst Göttlichen Beistands etwa noch mehre entdeckt werden möchten, undt wier gern hierunter gnädigst gemeßenen Befehl haben möchten, wie wir uns bey diesen schweren proceßen in executione (= bei der Vollstreckung des Urteils) eigentlich zu verhalten, ob den delinquenten pro ratione circumstantiarum et personarum, item delictorum an Mensch und Vieh (= unter Berücksichtigung der Umstände und Personen, desgleichen der Vergehen an Mensch und Vieh), (je) nachdem einer mehr oder weniger

Böses gethan, freywillig oder sonst bekandt (= unter der Folter sich schuldig bekannt), die mißethat bereuet oder nicht?

Keine genade (= Gnade) in moderatione poenae (= durch Ermäßigung der Strafe) zu ertheilen, besonders die eingeholten Urtheile ohne Unterscheidt, undt wie dieselbe nach der strengen Criminal undt peinlich Halßgerichts Ordnung Kay-Bers Caroli des Fünften, mit dem Feuer lebendig zu verbrennen gemeiniglich abgefaßt zu werden pflegen, zu exequiren (= zu vollstrecken), oder gestalten Umbstenden nach (= je nach den Umständen), denen einigen, so etwa gutwillig ihre begangene Sünde bekennen undt bereuen, an Menschen undt Vieh so sehr sich nicht vergriffen (haben), sondern umb Gnade bitten, das Schwerdt vorhero (d.h. die Enthauptung vor dem Verbrennen) begehren, undt also darauf ihre Körper todt pflegen verbrandt zu werden, allermaßen anietzo fast in der Nachbarschaft dahin gesehen würdt (= zumal das jetzt in den benachbarten Territorien so gehandhabt würde), auch solcher Gestalt (= auf diese Weise) die arme Leute viell eher zur Bekandt undt Erkandtnuß (= zum Bekenntnis und zur Erkenntnis) ihrer Sünden kommen, Buße thun undt durch das lebendige Verbrennen nicht zur Verzweiffelung gerahten, noch auch desfalls (= ggf.) in der Bekandtnuß bey der scharffen Frage (= Frage bei der Folter) induriert (= hart gemacht) undt verhärtet werden, wie die Erfahrung mit mehreren bezeuget, andern mehrern rationen (= in mehreren anderen Verfahren) hierbey zu geschweigen (= unerwähnt zu lassen).

Diesem allem nach haben (wir) E(ure) Churfürstl. Durchl(aucht) gantz unterthänigst zu bitten, unß in Gnaden zu bescheiden (= verbindlich zu benachrichtigen), wornach wir unß ratione circumstantiarum in executione (= unter Berücksichtigung der Umstände bei der Urteilstvollstreckung) eigentlich zu achten, ob denen (= den) eingeholeten Urtheilen stricte secundum litteram zu inhaeriren (= genau gemäß dem Buchstaben nachzukommen), die Delinquenten lebendig zu verbrennen, oder uf (= auf) Bitte undt Vorbit (= Fürbitte der Angehörigen) vorhero zu enthaubten undt vollendts todt ufs Feuer zu werffen, deme wir also gehorssambst nachzukommen wissen werden.

E(ure) Churfürstl. Dchl(aucht) darmit nochmahls Gottes Bewahrung empfehendt, ut in ratione (= wie im Bericht oder Antrag).

Petershagen, den 5. Octob. Ao 1654,

E(ure) Churf. Durchl(aucht)

Unterthänigst - treu gehorsambst
und pflichtschuldige Cantzler,
Räthe und Diener daselbst

Matth. von Wesenbeck

Justus Römer

Rutger Clemens Deichmann "

P.S.

"Auch Hochwolgeborene, Hochgelerte Rätthe, besonders Lieben undt lieben Getreuen,
(es) ist Unß Euer... Postscriptum vom 5ten dieses (Monats), das Hexen undt Zauberey betreffent, so... fast gemein werden will, umständlich vortragen laßen.

Undt ist darauff diese unsere gstr. (= gestrenge) Resolution, daß, so viell diejenige casus (= Fälle) concerniret (= anbetrifft), da die delicta (= Vergehen) nicht... gar zu groß, undt weder Mensch noch Vieh dadurch Schaden zugefüget worden, die mitigatio poenae (= Strafmilderung) wohl geschehen undt verordnet werden können.

Jedoch wollen wir unß solche mitigation allein vorbehalten haben, gestalt (= in der Weise, daß) Ihr Unß dann allemahle die eingeholten Urthel (= Urteile) einzuschicken, undt darüber unsere gestr (= gestrenge) Resolution einzuholen wißen werdet.

Cöln, d. 21. Octob. 1654

Thomas von den...

An
die Mindische
Regierung."

"P. S.

Auch

Gnädigster Churfürst undt Herr,

Haben wir mit unterthänigster reverentz (= Ehrfurcht) entfangen, was dieselbe wegen der Zauberinnen oder Hexen in puncto poenae (= im Hinblick auf die Bestrafung) am 21. vorigen Monats gnädigst haben rescribiren (= antworten) wollen, das nemblich (= nämlich) gestalten Sachen nach (= wie die Dinge liegen) einige mitigatio poenae (= Milderung der Strafe) den Hexen woll wiederfahren könnte, es wolten aber Eure Churfürstl. Durchl(aucht) dieselbe ihr alleine (= sich alleine) vorbehalten haben, gestalt zu dem Endt (= in der Weise, daß letztlich) wir allemahl die eingehohleten Urtheile einschicken, und darüber gnädigste resolution (= Entscheidung) einhohlen solten.

Wir erkennen unß davor (= dafür) schuldig, demselben gehorssambst nachzuleben (= nachzukommen).

Wir haben aber dies unterthänigst erinnern sollen, daß darbey viell Zeit undt Kosten wolten verlohren gehen, davon das erste gefährlich, das andere aber Eurer Churfl. Durchl(aucht) nachtheilig seyn würden, inmaßen (= weil) die Erfahrung täglich bezeuget, wan (= wenn) den Zauberischen nach gethanem Bekandtnuße (= Bekenntnis) so lange Zeit gegönnet, undt die execution aufgeschoben wirdt, sie nicht alleine häufig vom Teuffell angefochten und zur Wiederverleugnung ihrer bekanten Mißethaten zu zeiten (= manchmal) verführet, zuzeiten auch gezwungen,

sondern auch woll gar, nach dem wieder auf Irrewege geleitet, (vom Teufel) erwürget, oder ihnen selbst (= sich selbst) die Handt anzulegen verleitet und bewogen werden. Dahero diejenigen, welche wahre Reue über ihre Sünde gefaßet, jedesmahl inständigst bitten, daß sie schleunigst zur execution (= Hinrichtung) mögen geführet werden.

Der Nachtheil aber, welcher eurer Churfürstl. Durchl. daruß zuwachsen würde, bestehet hierinne: Ob zwar nach Landts-sitlichen Gebrauche (= im Lande üblichen Brauch) die Zauberschen auß ihren eigenen Mitteln iustificiret (= hingegerichtet) und die darzu notigen Unkosten darvon genommen werden, so befindet sich doch in gemein (= im Allgemeinen), daß es arme Personen seyn, bey welchen selten so viell mittel vorhanden, wovon die Gerichtskosten, insonderheit wan (= wenn) man mit dem Procese so langsam verfahren solte, können abgetragen (werden), undt müssen sie alßdan auß Eurer Churfürstl. Durchl. Domainen (= Staatsgütern) genommen, undt dieselben (sind) dardurch verringert (= geschädigt) worden.

Dahero in benachbarten Herschafften, insonderheit zu Rintelln oder Heßen Caßelschen Regierung von ihrer gnädigen Herrschafft die potestas mitigandi poenae veneficarum (= die Vollmacht zur Milderung der Strafe für die Zauberer) specialiter (= besonders) auß diesen undt anderen in unserer unterthänigsten den 5. Octobris abgelaßenen relation (= abgefaßtem Bericht) angeführten Ursachen (= Gründen) dergestalt concediret (= zugestanden) worden, daß nach beylauffenden Umständen sie die Zauberinnen nicht allemahl lebendig zu verbrennen,

sondern erstlich zu decolliren, undt hernach den Körper
verbrennen zu lassen, bemächtigt (= bevollmächtigt) seyn.

Wie dan (= denn) täglich von denselben undt andern benach-
barten solches also practiciret wirdt.

Stellen demnach Eurer Chürfürstl. Durchl. untertänigst
anheim, ob ein gleichmäßiges uns zu indulgieren (= be-
willigen) Sie gnädigst geruhen wollen.

Ut in relatione (= wie im Bericht, Antrag).

Peterßhagen, den 23. Novembris anno 1654

Eurer Churfürstl. Durchl.

Gantz unterthänigste pflicht-
schuldige undt
gehorsambste treue Diener

Rutger Clemens Deichmann

Daniel Ernst Derenthal

Justus Römer"

